

# Einnahmen/Ausgabenrechnung für EPU

# Was ist die Einnahmen/Ausgabenrechnung

Die EA-Rechnung ist eine vereinfachte Gewinnermittlung welche nur im Steuerrecht verankert ist.

Neben der EA-Rechnung gibt es noch die Pauschalierung als vereinfachte Gewinnermittlungen.

# Voraussetzung für die EA-Rechnung

Die EA-Rechnung darf nur angewendet werden, wenn keine Verpflichtung zur „doppelten“ Buchführung besteht oder auch keine freiwillige, meist aus steuerlichen Gründen, gemacht wird.

Eine Verpflichtung besteht aufgrund der Gesellschaftsform, Kapitalgesellschaften oder Umsätze von mehr als TEUR 700

# Warum mache ich eine EA-Rechnung

Primär für mich selbst, damit ich meine Planung (Soll) (Businessplan, Kostenrechnung,...) mit meinen Zahlen aus der Buchhaltung (Ist) vergleichen kann und damit mein Unternehmen steuern kann.

# Wer bekommt noch meine EA-Rechnung

Das Finanzamt setzt aufgrund meiner EA-Rechnung meine zu bezahlende Steuer fest.

Banken und Förderstellen benötigen die EA-Rechnung um das Unternehmen bewerten zu können, ob es Kredit- bzw. Förderwürdig ist.

# Wer trägt die Verantwortung

Sie als UnternehmerIn

# Aufzeichnungspflicht

Betriebseinnahmen und -ausgaben nach Zufluss/Abfluss Prinzip

Wareneingangsbuch

Anlageverzeichnis

Belegpflicht

Einzelaufzeichnungspflicht

Registrierkassenpflicht

# Allgemeine Aufzeichnungspflicht

- § 126 Abs 1 BAO: Aufzeichnungen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, Zusammenrechnung am Ende des Jahres
- AKW-Erlasse
  - Bloße Belegsammlung ist nicht ausreichend
  - Lückenlose Aufbewahrung der Bankkontoauszüge genügt
  - Gemischtes Bankkonto (privat u. Betrieblich) -  
Einsichtnahme in alle Kontoauszüge und -bewegungen
- Registrierkassenpflicht § 131b BAO
- Belegerteilungspflicht § 132a BAO



# Wareneingangsbuch

Gewerbliche Unternehmer, welche eine EA-Rechnung führen und die Waren- bzw. Materialeinkäufe tätigen, sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Waren Eingangsbuch zu führen.

Waren sind bewegliche körperliche Gegenstände (also nicht Wertpapiere oder Rechte), die nach der Art des Betriebes üblicherweise zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden. Eintragungsfähig sind Waren nur, wenn sie erworben werden (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, nicht aber Betriebsmittel). Selbst hergestellte Gegenstände sind daher nicht eintragungspflichtig.

# Wareneingangsbuch

Fortlaufende Nummer der Eintragung

Tag des Wareneingangs oder der Rechnungslegung

Name (Firma) und Anschrift des Lieferanten

Bezeichnung (branchenübliche Sammelbezeichnung, wie etwa Bücher, Waschmittel, Büromöbel oder Spielwaren genügt)

Preis des Warenpostens

Hinweis auf die dazugehörigen Belege

# Anlageverzeichnis

Anschaffungsdatum

Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Name und Anschrift der Lieferantin/des Lieferanten

voraussichtliche Nutzungsdauer

Betrag der jährlichen AfA

den noch absetzbaren Betrag (Restbuchwert)

# Kassabuch / Barbewegungen

- Einzelaufzeichnung!
- Bis 7.500,00 Euro Barumsätze inkl. Bankomat und Kreditkarte und 15.000,00 Euro Gesamtumsatz, händisch
- Darüber mittels Registrierkassa  
Ausnahme: Kaltehandregelung erst ab 30.000,00 Euro Gesamtumsatz und „mobile Gruppe“ Sonderregelung

# Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen

Nach BAO §131 müssen die Aufzeichnungen in einer

- lebenden Fremdsprache
- Vollständig, richtig, zeitgerecht (1 Monat + 15Tage) und chronologisch sein
- Und einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist einen Überblick über die Geschäftsfälle vermitteln.

# Verbote

- Radieverbot
- Keine Zwischenräume
- Veränderungen müssen nachvollziehbar sein und ursprüngliche

Eintragungen lesbar bleiben.

# Folgen

Wenn die obenstehenden Pflichten eingehalten werden und alle Ausgaben mit einem Beleg nachgewiesen werden, dann gilt prinzipiell die „Vermutung der Richtigkeit“ für die EA-Rechnung.

Andernfalls wird die Richtigkeit der EA-Rechnung in Frage gestellt und es kann zu einer Schätzung des Gewinnes kommen.

# Wie lange muss ich meine Buchhaltung aufbewahren

Die Buchhaltung muss 7 Jahre lang ab dem Ende des Kalenderjahre nach letzter Eintragung des Finanzamtes aufbewahrt werden.



# Was sind Betriebsausgaben

Unter Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen und Ausgaben zu verstehen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Um einen Abzugsposten handelt es sich, wenn die Ausgaben mit einer betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und aus der Sicht der Unternehmerin/des Unternehmers ihrem/seinem Betrieb dienen oder sie/ihn unfreiwillig treffen und nicht unter ein Abzugsverbot, insbesondere des § 20 EStG (ua. Lebensführungskosten, privat veranlasste Ausgaben etc.) fallen.

## § 20 EstG nicht abzugsfähige Ausgaben

- Aufwendungen für den privaten Haushalt (Miete,...)
- Aufwendungen für die private Lebensführung (Ballkarten,...)
- Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Auffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen (Pkw und Kombi), Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, Tapisserien und Antiquitäten.
- Reisekosten, welche über die Tagesgelder hinausgehenden Verpflegungsaufwand.
- Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung.
- Kosten für Fahrten zwischen Wohnsitz am Tätigkeitsort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), sofern sie den Betrag von 281 Euro pro Monat übersteigen.

- Repräsentationsaufwendungen; dazu zählen beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreunde zu bestimmten Anlässen (Weihnachten, Neujahr, Geburtstag). Bewirtungsspesen können zur Hälfte abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Bewirtung von Geschäftsfreunden der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt.
- Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhalts-berechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen.  
Ausnahme: Spendenbegünstigung gemäß § 4a EStG für Spenden an humanitäre Vereine oder im Wissenschafts- oder Forschungsbereich tätige Einrichtungen; an Einrichtungen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, an behördlich genehmigte Tierheime und an Feuerwehren.
- Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, zB Schmier- und Bestechungsgelder
- Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf den "Eigenverbrauch" entfallende Umsatzsteuer

# Absetzung für Abnutzung AfA

Bei abnutzbarem Anlagevermögen (zB Büroeinrichtung, PC, Kraftfahrzeuge) ist der dadurch bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe steuerlich geltend zu machen (Absetzung für Abnutzung - AfA, §§ 7 und 8 EStG).

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der AfA sind die Anschaffungs- oder Herstellungs-  
kosten des betreffenden Wirtschaftsgutes.

Nachdem die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde, sind deren Kosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzusetzen. Steuerlich unterscheidet man  
nur eine jährliche oder halbjährliche Afa.

# Afa

Gesetzliche Nutzungsdauern: Betriebsgebäude 1,5 bzw 2,5 Jahr

Personen- bzw. Kombinationskraftwagen: 8 Jahre

Firmenwerte: 15 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter GWG (EUR 400): selben Jahr

Keine Aufholung von vergessenen Vorjahres-Afa

# Reisekosten

Reisekosten können sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Fahrtkosten (KFZ, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrrad usw.)

- Verpflegungsmehraufwand

- Nächtigungsaufwand

- Nebenspesen

Bei den Fahrtkosten sind abzugsfähig die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte alle Aufwendungen für betriebliche Fahrten, und zwar gleichgültig, ob eine "Reise" oder eine "sonstige Fahrt" vorliegt.

# Tagesdiäten

Für die Geltendmachung von Tagesdiäten genügt nicht das Vorliegen einer betrieblich veranlassten Fahrt, es muss eine "Reise" im steuerlichen Sinn vorliegen. Eine derartige "Reise" liegt vor, wenn Sie mindestens 25 km vom Mittelpunkt Ihrer normalen Tätigkeit (Ort der Betriebsstätte) entfernt sind, um betriebliche oder berufliche Angelegenheiten zu erledigen.

Keine Tagesdiäten stehen zu, wenn Sie länger als fünf Tage durchgehend oder öfter als 15 Mal im Jahr am gleichen Ort waren, weil dieser Ort dann zu einem "Mittelpunkt der Tätigkeit" wird.

Bei Inlandsreisen steht ein Tagesgeld in Höhe von maximal 26,40 Euro zu. Dieser Betrag versteht sich für die Zeitspanne von 24 Stunden. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde  $1/12$  (somit 2,20 Euro) gerechnet werden. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden an, erhält man bereits die volle Diät von 26,40 Euro.

Für die Nächtigung sieht das EStG einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro als Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück) vor. Meist wird dieser Betrag nicht ausreichen. An Stelle des Pauschalbetrages können Sie immer die tatsächlichen Aufwendungen für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltendmachen.



# KFZ

Bei der Verwendung des betrieblichen Kfz ergibt sich der Abzug der Fahrtkosten gleichsam automatisch aus der Absetzung für Abnutzung (oder aus der Absetzung des Leasing-Aufwands) und den sonstigen mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten, wobei in der Regel ein Privatanteil auszuscheiden sein wird. Vorsicht Luxustangente von EUR 40.000.

Wird ein privates Kfz nur gelegentlich (= zu weniger als 50 Prozent) für betriebliche Fahrten verwendet, kann auch das amtliche Kilometergeld von derzeit 0,42 Euro pro Kilometer als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

# Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit und wird es (nahezu) ausschließlich betrieblich benutzt, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben (anteilige Miete/Absetzung für Abnutzung, anteilige Energiekosten etc.) einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig. Aliquot zum Fläche der Gesamtwohnung.

# Weitere Betriebsausgaben

Aus- und Fortbildung: Weiterbildungen im bestehenden Berufsfeld (Fortbildungskosten) oder eine Ausbildung in einem verwandten Beruf (Ausbildungskosten) können geltend gemacht werden. Umschulungskosten nur wenn durch die Bildungsmaßnahme der Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht wird und eine tatsächliche Ausübung eines Berufes angestrebt wird.

Allgemeine Interessen (Sport, Sprachen, Persönlichkeitsentwicklung) können nicht geltend gemacht werden.

Beiträge zu einer Pflichtversicherung  
Beiträge zur Selbständigenvorsorge  
Leasingaufwand für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter  
Bürraummiete  
Personalaufwand (Löhne, Gehälter, lohnabhängige Abgaben)  
Beratungskosten (für Rechtsanwalt, Steuerberatung etc.)  
Werbung  
Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)  
Waren- und Materialeinkauf  
Kommunikation (zB Telefon, Fax, Internet, Porto)  
Büromaterial  
Fachliteratur und -zeitschriften  
Zinsen für Fremdkapital

# Gewinnfreibetrag

Als "letzte" Betriebsausgabe kann nämlich noch ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13 Prozent des (vorläufig ermittelten) Gewinnes abgezogen werden. Im Einzelnen besteht der Gewinnfreibetrag aus:

- Dem Grundfreibetrag (soweit Gewinn bis 30.000 Euro; Grundfreibetrag daher bis 3.900 Euro); dieser wird ohne Investitionserfordernis berücksichtigt. Der Grundfreibetrag steht - auch bei mehreren Betrieben - nur einmal für Gewinne bis zu insgesamt 30.000 Euro zu.
- Dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (soweit Gewinne über 30.000 Euro); dieser muss durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden.
- Gewinne bis zu 175.000 Euro: 13 Prozent
- die nächsten 175.000 Euro: 7 Prozent
- die nächsten 230.000 Euro: 4,5 Prozent

# Gestaltungsmöglichkeiten

Da der EA-Rechner dem Zufluss/Abflussprinzip unterliegt, sind Einnahmen und Ausgaben dem Jahr des Geldflusses zuzuordnen. Durch Vorauszahlungen von Rechnungen, Warenlieferungen oder der Nachzahlungen der SVA oder späterer Rechnungslegung, können diese in verschiedene Steuerjahre verschoben werden.

Ausnahmen bildet die „kurzzeit Regelung“ und die „verteilungs Regelung“.

# Pauschalierung

## Basispauschalierung:

- Sie dürfen nicht buchführungspflichtig sein oder freiwillig buchführen und
- Es darf keine doppelte Buchhaltung geführt werden und
- die Umsätze dürfen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 220.000 Euro betragen haben.
- 6% der Betriebsausgaben für Kaufmännische oder technische Beratung, Vermögens-verwalterInnen, Vortragende, WissenschaftlerInnen und SchriftstellerInnen, Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten
- 12% alle Anderen
- Oder Branchennpauschalierung lt. Verordnung (BGBl. Nr. 55/1990)

Zusätzlich können bei der Basispauschalierung folgende Aufwände geltend gemacht werden:

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären
- Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten)
- Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden
- Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge für die Selbstständigenvorsorge



Zusätzliche können bei der Branchenpauschalierung folgende Aufwände geltend gemacht werden:

- Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten (laut Wareneingangsbuch)
- Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Alle Abschreibungen (gewöhnliche AfA und deren Sonderformen, geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Steuerfreie Beträge betreffend Übertragung stiller Reserven
- Dotierung von Abfertigungsansprüchen
- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon
- Abgeführte Umsatzsteuer (ausgenommen USt vom Eigenverbrauch) und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages

Vielen Dank für Ihre Geduld und Ihr Interesse

Thomas Hovezak  
Bilanzbuchhalter nach BiBug  
Tel: 0699 10 377 433  
thomas@hovezak.at